

DPAM L

Investmentgesellschaft mit variablem Kapital
Geschäftssitz: 12, rue Eugène Ruppert, L-2453 Luxemburg
R.C.S. Luxemburg, Nr. B 27.128

VERSCHMELZUNG

MITTEILUNG AN DIE ANTEILINHABER DER AUFGENOMMENEN UND DER AUFNEHMENDEN TEILFONDS

AUFGENOMMENER TEILFONDS „DPAM L GLOBAL TARGET INCOME“ AUFNEHMENDER TEILFONDS „DPAM L BALANCED CONSERVATIVE SUSTAINABLE“

Die Anteilhaber der vorgenannten Teilfonds werden davon in Kenntnis gesetzt, dass auf Beschluss des Verwaltungsrates von **DPAM L** (die „**SICAV**“) vom 6. November 2024 und gemäß Artikel 34 der Satzung der SICAV und Kapitel 8 des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (das „**Gesetz**“) gemäß Artikel 1, Punkt (20), Absatz a) des Gesetzes eine Verschmelzung des **aufgenommenen Teilfonds** mit dem **aufnehmenden Teilfonds** vorgenommen wird.

Aufgenommener Teilfonds		Aufnehmender Teilfonds	
Klassen	ISIN	Anteils-	ISIN
A	LU1091780046	A	LU1499202692
B	LU1091780129	B	LU0215993790
E	LU1091780392	E*	LU1516019798
F	LU1091780475	F	LU1516019871
V*	LU1091780806	V	LU1867119478
W*	LU1091780988	W	LU1867119635

Aktive Anteilklasse

* Am 6. November 2024 nicht aufgelegte Klasse

Ab dem **6. November 2024** werden die nicht aufgelegten Klassen des **aufgenommenen Teilfonds** nicht mehr zur Zeichnung angeboten. Die Klasse E des **aufnehmenden Teilfonds** wird aufgrund der Verschmelzung aktiviert.

1. Stichtag der Verschmelzung

Die Verschmelzung tritt am **24. Januar 2025** in Kraft („**Stichtag**“).

2. Kontext und Grund der Verschmelzung

Diese Verschmelzung ist durch das schwache Abschneiden der Vermögenswerte des **aufgenommenen Teilfonds** und durch eine Rationalisierung der Teilfonds der SICAV und somit der den Anlegern angebotenen Palette begründet.

3. Auswirkung der Verschmelzung auf die Anteilhaber des aufgenommenen Teilfonds

Die Verschmelzung wird folgende Auswirkungen auf den **aufgenommenen Teilfonds** haben:

- Die letzten Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge für den **aufgenommenen Teilfonds** werden bis zum **17. Januar 2025 um 12 Uhr** (Luxemburger Ortszeit) angenommen. Aufträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, werden zurückgewiesen.
- Anteilhaber des **aufgenommenen Teilfonds**, die nicht von ihrem unter Punkt 10 weiter unten dargelegten Recht Gebrauch machen, ihre Anteile zurückzugeben, werden ab dem Stichtag Anteilhaber des **aufnehmenden Teilfonds** sein.
- Die Anteilhaber des **aufgenommenen Teilfonds** werden von dem Zeitraum der Aussetzung von Zeichnung, Rücknahme und Umtausch wie unter Punkt 9 beschrieben betroffen sein.
- Gemäß Artikel 4 (1) (g) der CSSF-Verordnung Nr. 10-5 kann das Portfolio des **aufgenommenen Teilfonds** zum Zwecke der Neuausrichtung infolge der Verschmelzung teilweise oder vollständig veräußert werden, so dass es

seine Anlageziele und -politik, seine Anlagebeschränkungen und seine Risikostreuung während des Zeitraums, in dem Zeichnungen, Umtausch und Rücknahmen von Anteilen des **aufgenommenen Teilfonds** nicht mehr angenommen oder bearbeitet werden (d.h. fünf Geschäftstage vor dem Stichtag, um einen besseren Ablauf des Verschmelzungsverfahrens zu gewährleisten), nicht mehr einhält.

- Die Nettoinventarwerte zum Stichtag des **aufgenommenen Teilfonds** werden im Rahmen der Verschmelzung am Bankgeschäftstag nach dem Stichtag, d.h. am **27. Januar 2025** berechnet, um so eine Anpassung an die Häufigkeit der Berechnung der Nettoinventarwerte des **aufnehmenden Teilfonds** vorzunehmen.
- Der **aufgenommene Teilfonds** wird ohne Liquidation durch die Übertragung all seiner Vermögenswerte, aktiv und passiv, in den **aufnehmenden Teilfonds** und die Zuteilung der Anteile des **aufnehmenden Teilfonds** an die Anteilinhaber des **aufgenommenen Teilfonds** aufgelöst.
- Der **aufgenommene Teilfonds** erlischt am Stichtag.
- Wie bei jeder Verschmelzung kann die Durchführung mit dem Risiko der Verwässerung der Performance für die Anteilinhaber des **aufgenommenen Teilfonds** verbunden sein.
- Es wird keine Hauptversammlung der Anteilinhaber des **aufgenommenen Teilfonds** einberufen, um die Verschmelzung zu genehmigen. Die Anteilinhaber des **aufgenommenen Teilfonds** müssen nicht über diese Verschmelzung abstimmen.

4. Auswirkung der Verschmelzung auf die Anteilinhaber des aufnehmenden Teilfonds

Die Merkmale des **aufnehmenden Teilfonds** werden im Rahmen der Verschmelzung nicht verändert.

Die Verschmelzung hat demzufolge keine Auswirkung auf die Anteilinhaber des **aufnehmenden Teilfonds**, insbesondere nicht im Hinblick auf die Anlagepolitik, die Gebühren, die Berechnung des Nettoinventarwerts oder die für Zeichnungen und Rücknahmen geltenden Regeln.

Dennoch könnte gemäß Artikel 4 (2) der CSSF-Verordnung 10-5 und in Anbetracht der Tatsache, dass das Portfolio des **aufgenommenen Teilfonds** am Stichtag trotz einer potenziellen Neuausrichtung möglicherweise nicht vollständig an die Anlagepolitik des **aufnehmenden Teilfonds** angepasst ist, das Portfolio des **aufnehmenden Teilfonds** aufgrund der Verschmelzung neu ausgerichtet werden.

Daher werden die Anteilinhaber des **aufnehmenden Teilfonds** darauf hingewiesen, dass der **aufnehmende Teilfonds** seine Ziele, Anlagepolitik, Anlagebeschränkungen und Risikodiversifizierung für einen Zeitraum von bis zu fünf Geschäftstagen nach dem Stichtag gegebenenfalls nicht erfüllt.

Es wird keine Hauptversammlung der Anteilinhaber des **aufnehmenden Teilfonds** einberufen, um die Verschmelzung zu genehmigen. Die Anteilinhaber des **aufnehmenden Teilfonds** müssen nicht über diese Verschmelzung abstimmen.

Die Anteilinhaber des **aufnehmenden Teilfonds** werden jedoch von dem Zeitraum der Aussetzung von Zeichnungen, Rücknahmen und Umtauschen wie unter 9 Punkt beschrieben betroffen sein.

5. Ähnlichkeiten zwischen dem aufnehmenden Teilfonds und dem aufgenommenen Teilfonds

Der aufnehmende Teilfonds ist dem aufgenommenen Teilfonds in folgenden Punkten ähnlich:

- Anlageverwalter (Degroof Petercam Asset Management S.A.);
- aktive Verwaltung ohne Bezugnahme auf eine Benchmark;
- Risikomanagementverfahren (Konzept des Engagements);
- Risikoindikator (SRI) gemäß der Beschreibung in den jüngsten wesentlichen Informationen für den Anleger (KIID) (3);
- Risikofaktoren (Anlegern wird empfohlen, das Kapitel „RISIKEN, DIE MIT EINER ANLAGE IN DER SICAV VERBUNDEN SIND“ im Hauptteil des Prospekts zu lesen, um sich über potenzielle Risiken im Zusammenhang mit einer Anlage in die Teilfonds zu informieren);
- Referenzwährung (EUR);
- Mindestanlagebetrag;
- Ausgabeaufschlag, Rücknahmeabschlag und Umtauschgebühr zugunsten der aktiv an der Vermarktung und am Vertrieb der Anteile beteiligte Unternehmen und Vermittler
- Keine vom Teilfonds erworbenen Ausgabeauf- oder Rücknahmeabschläge;

- Gebühren der Domizil-, Verwaltungs-, Transfer- und Registerstelle sowie der Depotbank;
- Form der Anteile;
- Definition der Anteilklassen;
- Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschverfahren (= vor 12.00 Uhr am Bewertungstag);
- Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts und Bewertungstag (täglich = Bewertungstag);
- Abonnementsteuer (taxe d'abonnement);
- Keine Notierung an der Börse von Luxemburg.

6. Bedeutende Unterschiede zwischen dem aufnehmenden Teilfonds und dem aufgenommenen Teilfonds

Wir weisen die Anteilinhaber jedoch auf die Hauptunterschiede zwischen dem **aufgenommenen Teilfonds** und dem **aufnehmenden Teilfonds** hin:

Merkmale	Aufgenommener Teilfonds	Aufnehmender Teilfonds
Anlageziele des Teilfonds	<p>Das Ziel des Teilfonds besteht darin, seinen Anlegern im Rahmen einer aktiven Verwaltung des Portfolios mit Ausrichtung auf hochrentierliche Instrumente eine vierteljährliche Dividende zu bieten, die auf einem jährlichen Mindestsatz von 3% des ersten NIW jedes Kalenderjahres basiert. Für Thesaurierungsanteile werden die ihnen zuzuordnenden Erträge nicht ausgeschüttet, sondern reinvestiert.</p>	<p>Der Teilfonds zielt darauf ab, den Anlegern mit einer aktiven Portfolioverwaltung Zugang zu Aktien (und ähnlichen Instrumenten) und Anleihen (und in ähnlichen Instrumenten) zu bieten.</p> <p>Der Begriff Balanced Conservative bedeutet, dass der Teilfonds bei der Allokation seiner Vermögenswerte zwischen dem Engagement in Aktien (und ähnlichen Instrumenten) und Anleihen (und ähnlichen Instrumenten) einen flexiblen Ansatz verfolgt und sein Engagement in diesen Anlageklassen je nach Marktbedingungen und Gelegenheiten ändern kann. Unter normalen Marktbedingungen kann der Anteil des Vermögens, den der Teilfonds zwischen diesen Klassen aufteilt, zwischen 20 % und 50 % bezüglich des Engagements in Aktien (und ähnlichen Instrumenten) und zwischen 50 % und 80 % bezüglich des Engagements in Anleihen (und ähnlichen Instrumenten) variieren. Anlagen in CoCo-Bonds sind jedoch auf 5 % des Nettovermögens des Teilfonds beschränkt.</p>
Anlagepolitik	<p>Der Teilfonds kann direkt oder indirekt über OGA ohne jedwede geographischen oder landesspezifischen Beschränkungen in (i) Aktien oder andere Beteiligungspapiere und in (ii) Anleihen oder andere hochverzinsliche Schuldtitel (wie, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, ewige Anleihen, nachrangige Anleihen, Wandelanleihen, Nullkuponanleihen und strukturierte Produkte wie „Asset Backed Securities“ oder „Mortgage Backed Securities“) investieren. Darüber hinaus kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, wie zum Beispiel Barmittel und/oder Einlagenzertifikate anlegen.</p> <p>Die Allokation auf die einzelnen Anlageklassen ist variabel (und unterliegt ausschließlich den maßgeblichen rechtlichen oder aufsichtsrechtlichen Beschränkungen).</p> <p>Der Teilfonds kann innerhalb der gesetzlich festgelegten Grenzen in börsennotierte (insbesondere Optionen und „Futures“) und/oder OTC-Derivate investieren, wie z. B. Devisentermingeschäfte („Forwards“ und/oder „Non-Deliverable Forwards“), „Swaps“ (wie „Credit Default Swaps“ oder „Interest Rate Swaps“), und zwar sowohl zur Erreichung der Anlageziele als auch zur Absicherung von Risiken.</p> <p>Der Teilfonds kann im Rahmen der im Hauptteil des Prospekts genannten Bedingungen und Beschränkungen zusätzlich liquide Mittel halten.</p>	<p>Unter üblichen Marktbedingungen wird der Teilfonds sein Vermögen vorwiegend in Anleihen investieren. Allerdings kann diese Allokation zwischen dem Engagement in Aktien (und ähnlichen Instrumenten) und Anleihen (und ähnlichen Instrumenten) ausgeglichen werden, sofern der Anlageverwalter dies für angemessen hält, um von Anlagechancen zu profitieren, die sich aus Veränderungen an den Aktienmärkten ergeben.</p> <p>Die Anlagen des Teilfonds werden zum einen auf der Grundlage einer Wirtschafts- und Finanzanalyse und zum anderen unter Einhaltung nachhaltiger Umwelt- und Sozialkriterien sowie Kriterien der Unternehmensführung ausgewählt.</p> <p>Die Kriterien, die die Emittenten von Aktien und Anleihen erfüllen müssen, um für das Anlageuniversum des Teilfonds in Frage zu kommen, beruhen auf den Grundsätzen des Global Compact der Vereinten Nationen (Menschenrechte, internationale Arbeitsnormen, Umwelt, Korruptionsbekämpfung). Das Anlageuniversum kann Emittenten ausschließen, die den Global Compact nicht einhalten und die in Bezug auf verschiedene Themen wie Unternehmensethik, Geschäftsvorfälle, Management der Zuliefererkette und/oder Corporate Governance auf erhebliche Beanstandungen stoßen.</p> <p>Der Teilfonds kann derivative Instrumente sowohl zu Anlage- als auch zu Absicherungszwecken einsetzen. Der Teilfonds setzt derivative Finanzinstrumente so ein, dass sich das Risikoprofil des Teilfonds im Vergleich zu seinem Risikoprofil ohne derivative Finanzinstrumente nicht wesentlich ändert.</p> <p>Zu den derivativen Finanzinstrumenten, die gegebenenfalls eingesetzt werden, gehören (ohne</p>

Anspruch auf Vollständigkeit): Devisenterminkontrakte, Optionsscheine, Futures, Optionen, Swaps sowie alle sonstigen außerbörslich gehandelten derivativen Instrumente.

Dabei ist zu beachten, dass der Teilfonds insbesondere über folgende Instrumente in Schwellenländern und Frontier Markets engagiert sein kann:

- direkte Investitionen in Aktien (und ähnliche Instrumente) von Unternehmen, die in einem Schwellen- oder Frontier-Land ansässig sind oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität dort ausüben;
- Direkte Investitionen in Anleihen, die von einer internationalen Organisation öffentlichen Charakters, von Regierungen von Schwellen- oder Frontier-Ländern oder ihren Behörden oder von Unternehmen, die in einem Schwellen- oder Frontier-Land ansässig sind oder dort den Großteil ihrer wirtschaftlichen Aktivität ausüben, begeben oder garantiert werden;
- Anlagen in American und Global Depositary Receipts (ADR bzw. GDR), bei denen die zugrunde liegenden Wertpapiere von Unternehmen mit Sitz in einem Schwellenland ausgegeben und anschließend an einem geregelten Markt außerhalb dieses Schwellenlandes, hauptsächlich in den USA oder in Europa, gehandelt werden. Die Verwendung von ADR bzw. GDR bezieht sich auf „American Depositary Receipts“ und „Global Depositary Receipts“, die Alternativen für Aktien nachbilden, die aus rechtlichen Gründen nicht lokal gekauft werden könnten. ADR und GDR werden nicht lokal, sondern an Finanzmärkten wie New York und London notiert. Darüber hinaus werden sie von erstklassigen Banken und/oder Finanzinstituten aus Industrieländern ausgegeben. Sollte ein ADR/GDR ein eingebettetes Derivat enthalten, müsste dieses Derivat Artikel 41 des Gesetzes von 2010 erfüllen;
- Anlagen in OGAW oder OGA (einschließlich börsennotierter Fonds (ETFs)), die ein Engagement in Schwellenländern und Frontier Markets ermöglichen;
- Investitionen in den chinesischen Markt für A-Aktien entweder direkt über den Shenzhen-Hong Kong Stock Connect und/oder den Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder indirekt über OGAW oder OGA des offenen Typs, die als QFII (qualifizierter ausländischer institutioneller Anleger) Zugang zu chinesischen A-Aktien haben;
- Investitionen in derivative Finanzinstrumente wie vorstehend beschrieben;

Bis zu der Obergrenze von 10% seines Nettovermögens kann der Teilfonds in OGA (OGAW und/oder sonstige OGA, einschließlich börsengehandelte Fonds (ETF)) investieren, und zwar sowohl im Rahmen seiner hauptsächlich verfolgten Anlagepolitik als auch zum Zwecke der Platzierung seiner flüssigen Mittel (in diesem Fall investiert der Teilfonds folglich (i) in Geldmarkt-OGA oder (ii) in OGA, die in Wertpapiere anlegen, deren Restlaufzeit bei ihrem Erwerb höchstens zwölf Monate beträgt und/oder deren Verzinsung mindestens einmal im Jahr angepasst wird).

Zudem kann der Teilfonds unter Berücksichtigung der im Hauptteil dieses Prospekts genannten Bedingungen und Grenzen in alle Arten von

		<p>zulässigen Finanzanlagen (d.h. andere als die in der Hauptanlagepolitik genannten Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Termineinlagen) investieren, sei es zur Umsetzung seiner Anlagepolitik oder zur Anlage seiner liquiden Mittel.</p> <p>Der Teilfonds kann im Rahmen der im Hauptteil des Prospekts genannten Bedingungen und Beschränkungen zusätzlich liquide Mittel halten.</p> <p>Der Teilfonds wird nicht in Asset Backed Securities (ABS) oder Mortgage Backed Securities (MBS) investieren.</p> <p>Der Teilfonds wird jedoch sorgfältig darauf achten, dass eine übermäßige Konzentration seiner Vermögenswerte in einem einzigen anderen OGAW oder Cashflow-OGA vermieden wird und dass generell die Anlagebegrenzungen und Risikostreuungsregeln eingehalten werden. Es bestehen keine Beschränkungen hinsichtlich der Währung, in der diese Wertpapiere ausgegeben werden.</p>
Anlagehorizont	Mindestens 5 Jahre	Mindestens 3 Jahre
Ausschüttungspolitik	Nur für die ausschüttenden Klassen: eine vierteljährliche Dividende, die auf der Grundlage eines jährlichen Mindestsatzes von 3 % des ersten NIW jedes Kalenderjahres bestimmt wird.	Nur für die ausschüttenden Klassen: Option der Gewährung einer jährlichen Dividende, die von der Hauptversammlung der Anteilinhaber beschlossen wird.
SFDR-Klassifizierung des Teilfonds	ARTIKEL 8 Der Teilfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale im Sinne der SFDR-Verordnung, wird jedoch keine nachhaltigen Anlagen im Sinne der SFDR-Verordnung tätigen.	ARTIKEL 8+ Der Teilfonds bewirbt neben anderen Merkmalen auch ökologische und soziale Merkmale und kann teilweise in Vermögenswerte investieren, die ein nachhaltiges Anlageziel im Sinne der SFDR-Verordnung verfolgen.
Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen im Sinne der SFDR-Verordnung	0 %	30 %
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?	Der Teilfonds investiert mindestens 75 % seines Vermögens in Titel, die die umweltbezogenen und sozialen Merkmale aufweisen, die er bewirbt.	<p>Der Teilfonds investiert mindestens 80 % seines Vermögens in Titel, die die umweltbezogenen und sozialen Merkmale aufweisen, die er bewirbt.</p> <p>Der Teilfonds strebt an, mindestens 30 % seines Vermögens in nachhaltige Anlagen zu investieren, die ökologische oder soziale Ziele verfolgen.</p> <p>Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt: 20 %.</p> <p>Der Mindestanteil nachhaltiger sozialer Investitionen beträgt: 10 %.</p>
In welchem Ausmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie-Verordnung konform?	0 %	Mindestens 0,1 %
Nachhaltigkeitsrisiko des Teilfonds	Moderat. Die Aspekte der Nachhaltigkeit werden im Prozess der Titelauswahl und des Screenings der Anlagen des Teilfonds berücksichtigt. Besonderes Augenmerk liegt dabei auf den Bereichen Umwelt und/oder Soziales. Es wird eine Prüfung auf Einhaltung der globalen Standards („Global Standards“) sowie ein negatives Screening auf schwerwiegende Kontroversen durchgeführt. Jedoch bleibt das Nachhaltigkeitsrisiko bestehen und die Auswirkungen von unerwünschten Ereignissen im Bereich Nachhaltigkeit können wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken nach sich ziehen, die sich negativ auf die Performance des Teilfonds auswirken.	Gering. Nachhaltigkeitsaspekte sind ein integraler Bestandteil des Anlageverfahrens des Teilfonds, wobei der Teilfonds entweder ökologische und/oder soziale Merkmale oder ein nachhaltiges Ziel in den Vordergrund stellt. Potenzielle Nachhaltigkeitsrisiken werden daher durch Nachhaltigkeits screenings und Ausschlussfilter, die auf das Anlageuniversum des Teilfonds angewendet werden, gemindert.
Datum der Zahlung von Zeichnungen und Rücknahmen	Spätestens drei volle Bankgeschäftstage in Luxemburg nach dem Bewertungstag.	Spätestens zwei volle Bankgeschäftstage in Luxemburg nach dem Bewertungstag.

Berechnung des Nettoinventarwerts	Der Nettoinventarwert, der auf einen Bewertungstag fällt, wird am zweiten vollen Bankgeschäftstag nach diesem Bewertungstag berechnet.	Der Nettoinventarwert, der auf einen Bewertungstag fällt, wird am Bankgeschäftstag nach diesem Bewertungstag berechnet.																												
Verfügbare Aneilsklassen und Verwaltungsgebühr	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Anteilsklasse</th> <th>Verwaltungsgebühr</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>A</td> <td>Max. 0,85 % p.a.</td> </tr> <tr> <td>B</td> <td>Max. 0,85 % p.a.</td> </tr> <tr> <td>E</td> <td>Max. 0,45 % p.a.</td> </tr> <tr> <td>F</td> <td>Max. 0,45 % p.a.</td> </tr> <tr> <td>V</td> <td>Max. 0,45 % p.a.</td> </tr> <tr> <td>W</td> <td>Max. 0,45 % p.a.</td> </tr> </tbody> </table>	Anteilsklasse	Verwaltungsgebühr	A	Max. 0,85 % p.a.	B	Max. 0,85 % p.a.	E	Max. 0,45 % p.a.	F	Max. 0,45 % p.a.	V	Max. 0,45 % p.a.	W	Max. 0,45 % p.a.	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Anteilsklasse</th> <th>Verwaltungsgebühr</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>A</td> <td>Max. 1,20 % p.a.</td> </tr> <tr> <td>B</td> <td>Max. 1,20 % p.a.</td> </tr> <tr> <td>E</td> <td>Max. 0,60 % p.a.</td> </tr> <tr> <td>F</td> <td>Max. 0,60 % p.a.</td> </tr> <tr> <td>V</td> <td>Max. 0,60 % p.a.</td> </tr> <tr> <td>W</td> <td>Max. 0,60 % p.a.</td> </tr> </tbody> </table>	Anteilsklasse	Verwaltungsgebühr	A	Max. 1,20 % p.a.	B	Max. 1,20 % p.a.	E	Max. 0,60 % p.a.	F	Max. 0,60 % p.a.	V	Max. 0,60 % p.a.	W	Max. 0,60 % p.a.
Anteilsklasse	Verwaltungsgebühr																													
A	Max. 0,85 % p.a.																													
B	Max. 0,85 % p.a.																													
E	Max. 0,45 % p.a.																													
F	Max. 0,45 % p.a.																													
V	Max. 0,45 % p.a.																													
W	Max. 0,45 % p.a.																													
Anteilsklasse	Verwaltungsgebühr																													
A	Max. 1,20 % p.a.																													
B	Max. 1,20 % p.a.																													
E	Max. 0,60 % p.a.																													
F	Max. 0,60 % p.a.																													
V	Max. 0,60 % p.a.																													
W	Max. 0,60 % p.a.																													

7. Bewertungsmethode für Vermögenswerte und Verbindlichkeiten

Die Methode zur Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten am Stichtag zur Berechnung des Umtauschverhältnisses ist dieselbe wie die für die Berechnung des Nettoinventarwertes, die im aktuellen Prospekt der SICAV beschrieben ist.

8. Berechnungsmethode für das Umtauschverhältnis

Die Umtauschverhältnisse werden berechnet, indem der NIW pro Anteil der Klassen des **aufgenommenen Teilfonds** am **24. Januar 2025** (berechnet am **27. Januar 2025**) durch den NIW pro Anteil der entsprechenden Klassen des aufnehmenden Teilfonds am **24. Januar 2025** (berechnet am **27. Januar 2025**) auf der Basis der Bewertung der zugrunde liegenden Vermögenswerte **mit Ausnahme der Anteilsklasse E des aufnehmenden Teilfonds** dividiert wird.

Da die aufnehmende Klasse E des **aufnehmenden Teilfonds** nach der Verschmelzung aufgelegt wird, erhalten die Anteilinhaber der Klasse E des **aufgenommenen Teilfonds** im Gegenzug entsprechende Anteile der Klasse E des **aufnehmenden Teilfonds** in einem Umtauschverhältnis von **eins zu eins**. Die Anteilinhaber der Klasse E des **aufgenommenen Teilfonds** erhalten somit in der Klasse E des **aufnehmenden Teilfonds** dieselbe Zahl von Anteilen und Anteilsbruchteilen wie sie in der Klasse E des **aufgenommenen Teilfonds** gehalten haben.

PricewaterhouseCoopers Luxembourg, 2, rue Gerhard Mercator, L-2182 Luxembourg, Abschlussprüfer der SICAV wurde beauftragt, einen Bericht zu erstellen, in dem bestätigt wird, dass die Bestimmungen in Artikel 71 Abs. 1, Buchst. a) bis c) des Gesetzes bei der Verschmelzung eingehalten wurden.

Das Verschmelzungsverhältnis wird mitgeteilt, sobald es bekannt ist, jedoch spätestens am spätestens einen Monat nach dem Stichtag und auf Anfrage wird es kostenlos am eingetragenen Sitz der SICAV zur Verfügung gestellt.

9. Regeln für die Übertragung von Vermögenswerten und den Umtausch von Anteilen

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge für den **aufgenommenen Teilfonds** werden bis zum **17. Januar 2025 um 12.00 Uhr** (Luxemburger Ortszeit) angenommen und auf der Grundlage des NIW vom **17. Januar 2025** verarbeitet.

Nach dem **17. Januar 2025 um 12.00 Uhr** (Luxemburger Ortszeit) werden keine Rücknahme-, Zeichnungs- und Umtauschanträge für den **aufgenommenen Teilfonds** mehr angenommen.

Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge für den **aufnehmenden Teilfonds**, die zwischen dem **22. Januar 2025 nach 12.00 Uhr** (Luxemburger Ortszeit) und dem **24. Januar 2025 um 12.00 Uhr** (Luxemburger Ortszeit) eingehen, werden auf der Grundlage des NIW vom **27. Januar 2025** bearbeitet.

Ziel dieser Aussetzungen ist es, die erforderlichen Verfahren für die Verschmelzungsoperation optimal umzusetzen und die Interessen der Anteilinhaber zu wahren, insbesondere gegebenenfalls durch eine Neuausrichtung des Portfolios des **aufgenommenen Teilfonds**.

Am Stichtag werden die Anteilinhaber, die Anteile der Anteilsklassen des **aufgenommenen Teilfonds** halten, neue Anteile der entsprechenden Anteilsklassen des **aufnehmenden Teilfonds** erhalten, deren Anzahl berechnet wird, indem die Anzahl durch Multiplikation der Anzahl der in den aufgenommenen Klassen gehaltenen Anteile mit dem Umtauschverhältnis berechnet wird (mit Ausnahme der Klasse E, bei der das Umtauschverhältnis 1:1 beträgt).

Der aufgenommene Teilfonds			Der aufnehmende Teilfonds	
Klassen	ISIN		Anteils-	ISIN
A	LU1091780046	➔	A	LU1499202692
B	LU1091780129	➔	B	LU0215993790
E	LU1091780392	➔	E*	LU1516019798
F	LU1091780475	➔	F	LU1516019871

*Nach der Verschmelzung aufgelegte Klasse

Nach Ausgabe der Anteile der entsprechenden Anteilklassen des **aufnehmenden Teilfonds** an die Anteilhaber des **aufgenommenen Teilfonds** gegen ihre Einlage wird der **aufgenommene Teilfonds** geschlossen, und alle Anteile im Umlauf des **aufgenommenen Teilfonds** werden annulliert.

10. Recht auf kostenlose Rücknahme oder Umtausch der Anteile

Die Anteilhaber des **aufgenommenen Teilfonds** haben folgende Optionen:

- **Wenn Sie mit dieser Verschmelzung einverstanden sind**, ist Ihrerseits keine Maßnahme erforderlich. Am Stichtag bekommen die Anteilhaber des aufgenommenen Teilfonds ihre Anteile in Anteile des aufnehmenden Teilfonds umgetauscht. Sie können ihre Rechte im aufnehmendem Teilfonds ab dem **27. Januar 2025** ausüben.
- **Wenn Sie mit dieser Verschmelzung nicht einverstanden sind und daher nicht daran teilnehmen wollen, haben Sie die Möglichkeit**, innerhalb eines Zeitraums von mindestens dreißig Tagen vom **17. Dezember 2024** bis zum **17. Januar 2025** um **12.00 Uhr** (Luxemburger Ortszeit) **die kostenlose Rücknahme oder den Umtausch Ihrer Anteile** (in einen anderen Teilfonds der SICAV) **zu beantragen**.

11. Sonstige Informationen

Die **Kosten der Verschmelzung trägt Degroof Petercam Asset Management**, die Verwaltungsgesellschaft des aufgenommenen und des aufnehmenden Teilfonds.

Den Anteilhabern wird empfohlen, die Basisinformationsblätter des aufnehmenden Teilfonds aufmerksam zu lesen. Diese sind auf Anfrage kostenlos am Sitz der SICAV erhältlich oder stehen auf der Website der Verwaltungsgesellschaft der SICAV www.dpas.lu zur Verfügung.

Im Falle von Unklarheiten bezüglich der steuerlichen Auswirkungen, die sich aus dem zuvor Gesagten ergeben können, und im Hinblick auf ihre eigene persönliche Situation wird den Anteilhabern empfohlen, vor der Verschmelzungsoperation ihren Finanz-, Rechts- oder Steuerberater zu konsultieren.

Der Prospekt der SICAV, die Basisinformationsblätter des aufnehmenden Teilfonds sowie der Bericht des zugelassenen Abschlussprüfers gemäß Artikel 71 Abs. 3 des Gesetzes von 2010 stehen auf Anfrage kostenlos am Sitz der SICAV zur Verfügung, sowie bei MARCARD, STEIN & CO AG, Ballindamm 36, D-20095 Hamburg, kostenlos in Papierform erhältlich.

Der Verwaltungsrat

Mitteilung gemäß § 167 Absatz 3 KAGB